



## Amtliche Bekanntmachung Nr. 91

(Stand: 18.07.2002)

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer  
Vom 24. Juni 2002

Auf Grund von § 6 Abs. 3 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. Mai 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517), und von § 11 a Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998, zuletzt geändert am 12. April 2000 (GBl. 436) hat der Senat der Universität Stuttgart am 19. Juni 2002 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

### Artikel 1

Die "Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen" vom 23. April 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 48 vom 9. Juni 1999), zuletzt geändert am 9. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 76 vom 10. Juli 2001) wird wie folgt geändert:

1.	In Teil B: "Bestimmungen für die einzelnen Fächer" wird im Inhaltsverzeichnis nach den Worten
	"7. Informatik (Diplom)"
	das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
2.	In Teil B: "Bestimmungen für die einzelnen Fächer" werden im Inhaltsverzeichnis nach den Worten
	"8. Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)
	ein Komma und die Worte

"9. Architektur (Diplom) und  
10. Lebensmittelchemie (Staatsexamen)"

eingefügt.

3. Nach Nr. 8 wird eingefügt:

### **"9. Architektur (Diplom)**

#### § 1 Zuständigkeitsregelung

Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens im Diplomstudiengang Architektur bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Stadtplanung eine dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person oder einen der Studiendekane.

#### § 2 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, einer/einem Vertreterin oder Vertreter des Mittelbaus und einem Studierenden in beratender Funktion. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### § 3 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

(1) Bewertung schulischer Leistungen:

- a. Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 geteilt (maximal 15 Punkte).\*)
- b. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- 
1. *Deutsch,*
  2. *Mathematik,*
  3. *in der bestbenotete fortgeführte Fremdsprache,*
  4. *im bestbenoteten künstlerische Fach,*
  5. *Geschichte und*
  6. *im bestbenotete naturwissenschaftlichen Fach*
- erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert)*

*addiert und durch 24 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.*

*Die nach Abs. 1 a) und Abs. 1 b) erreichten Punktzahlen werden addiert (max. 30 Punkte)*

- (2) Bewertung der Motivation, Fähigkeiten und weiteren Leistungen  
Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen (§ 2 Abs. 1 Teil A) die folgenden weiteren Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 10:
- a. kurze Begründung (ca. 1/2 Seite DIN A 4 in Maschinschrift), warum der / die Bewerberin/Bewerber das Fach Architektur und Stadtplanung studieren möchte
  - b. Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluß über die Eignung für den Studiengang geben können
  - c. außerschulisches Engagement, einschlägiges Praktikum, abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung).
- Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (3) Das Studiensekretariat errechnet die Punktzahl aus den letzten beiden Schuljahren des Gymnasiums nach Abs. 1 (schulische Leistungen) und addiert die Punktzahl der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach Abs. 2 (außerschulische Leistungen). Schulische und weitere Leistungen sind dabei im Verhältnis von 5 zu 3 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Eignungsfeststellungsverfahren eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei gleicher Rangfolge entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und dann das Los in dieser Reihenfolge.

		(5) Enthält das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Punktebewertung der letzten vier Schulhalbjahre, sind die sonstigen verfügbaren Bewertungen der letzten beiden Schuljahre analog heranzuziehen und in das Punktesystem umzurechnen. Dasselbe gilt für ausländische Hochschulzugangsberechtigungen.
		<b>§ 4 Mitteilung der Ergebnisse</b>
		(1) Die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens innerhalb der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 HVVO ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Universität Stuttgart einen Zulassungsbescheid nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart.
		(2) Wer im Eignungsfeststellungsverfahren innerhalb der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 HVVO nicht ausgewählt wurde, erhält von der Universität einen auf die Auswahl in dieser Quote beschränkten Ablehnungsbescheid.
		<b>10. Lebensmittelchemie (Staatsexamen)</b> <b>§ 1 Zuständigkeitsregelung</b>  Für die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens im Staatsexamensstudiengang Lebensmittelchemie bestellt der Fakultätsrat der Fakultät Chemie den Studiendekan.
		<b>§ 2 Auswahlkommission</b>
		(1) Es wird vom Fakultätsrat der Fakultät Chemie der Universität Stuttgart im Einvernehmen mit dem Inhaber der Lehrstuhls für Lebensmittelchemie an der Universität Hohenheim eine Auswahlkommission gebildet.
		(2) Abweichend von Abs. 1 können - abhängig von der Zahl der Bewerbungen - mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. Hierüber entscheidet die nach Abs. 1 bestellte Person.
		(3) Jede Auswahlkommission besteht aus zwei Professoren oder Professorinnen. Auf Antrag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat
		<b>§ 3 Auswahlkriterien</b>

	<p>(1) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber/jeder Bewerberin ein Auswahlgespräch von ca. 20 Minuten Dauer, das Aufschluß über Befähigung und Aufgeschlossenheit für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben soll. Gruppengespräche mit bis zu 3 Bewerbern/Bewerberinnen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.</p>
	<p>(2) Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kurswahl an der Schule, schulische Schwerpunkte in der Oberstufe (hier besondere, für den Studiengang wesentliche Schulfächer)</li> <li>b. einschlägige Arbeitsgemeinschaften</li> <li>c. abgeschlossene Berufsausbildung als Chemisch-Technische/r Assistent/in oder bisherige für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung)</li> <li>d. Fertigkeiten und Fähigkeiten, die besonderen Aufschluß über die Eignung für den Studiengang Lebensmittelchemie und den angestrebten Beruf geben können</li> </ul>
	<p>(3) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluß des Gesprächs gesondert die Kriterien a) - c) jeweils auf einer Skala von 1-10 bzw. das Kriterium d) auf einer Skala von 1-70. Für die Rangfolge der Bewerbungen wird eine Meßzahl gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission ergibt. Die so ermittelte Meßzahl wird (max.100 Punkte) auf eine Dezimalzahl geschnitten. Eine Rundung findet nicht statt.  Bei gleicher Meßzahl entscheiden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nachrangig die Wartezeit.</p>
	<p><b>§ 4 Mitteilung der Ergebnisse</b></p>
	<p>(1) Die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens innerhalb der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 HVVO ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Universität Stuttgart einen Zulassungsbescheid nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart.</p>

